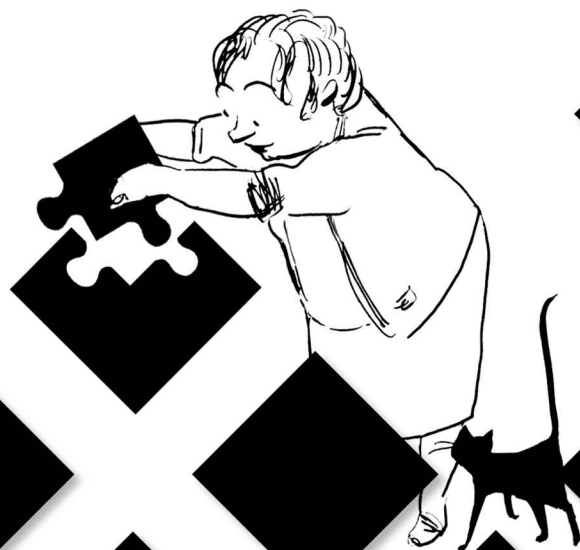


**Beobachter**  
EDITION

ANITA HUBERT

# Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht



kasse an, erhalten Sie die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf das Datum des Heimeintritts bzw. der IV-Rentenverfügung.

## So werden die Ergänzungsleistungen berechnet

Ergänzungsleistungen bestehen immer aus zwei Teilen:

- Die regelmässigen monatlichen Zahlungen helfen Ihnen, die Miete und Ihren Lebensbedarf zu finanzieren.
- Einen weiteren Teil erhalten Sie, wenn Sie der Ausgleichskasse Ihre Krankenkassenabrechnungen einreichen; dann werden Ihnen die Franchise und der Selbstbehalt separat zurückgezahlt.

### Der regelmässige EL-Anspruch

Der jährliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht aus der Gegenüberstellung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Als Einnahmen werden die Renten der AHV (bzw. der

---

#### DIE POSTEN IN DER EL-BERECHNUNG

Ausgaben	Einnahmen
Lebensbedarf (siehe Seite 36)	Renten (siehe Seite 66)
Wohnkosten (siehe Seite 39)	Taggelder (siehe Seite 70)
Krankenkasse und Krankheitskosten (siehe Seite 51)	Erwerbseinkommen (siehe Seite 74)
Übrige Ausgaben (siehe Seite 59)	Vermögensertrag und Vermögensverzehr (siehe Seite 86)
	Alimente (siehe Seite 94)

IV) und der Pensionskassen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag und Vermögensverzehr berücksichtigt. Als Ausgaben werden ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Miete und die kantonale Durchschnittsprämie für die Krankenkasse akzeptiert.

Sind Ihre Ausgaben höher als Ihre Einnahmen wird das Manko als Ergänzungsleistung ausgerichtet. Den Betrag erhalten Sie auf zwölf Monate verteilt zusammen mit Ihrer AHV- oder IV-Rente direkt auf Ihr Konto überwiesen. Dabei werden die Zahlungen immer auf den nächsten Franken aufgerundet.



**EDITH V. IST ALLEINSTEHEND.** Sie lebt in einer kleinen Mietwohnung und hat jährliche Renten von 25 100 Franken.

Jährliche Ausgaben

Lebensbedarf	Fr. 19 450.–	
Bruttomietzins (Maximum)	Fr. 13 200.–	
Pauschalbetrag Krankenkassenprämien	Fr. 5 496.–	
Total Ausgaben		Fr. 38 146.–
Jährliche Einnahmen		Fr. 25 100.–
Differenz = jährliche Ergänzungsleistung		Fr. 13 046.–

Der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien (5496 Franken) wird direkt an die Kasse geleistet. Die restlichen 7550 Franken erhält Edith V. in monatlichen Tranchen von 630 Franken überwiesen. Fallen Krankheitskosten an, werden diese Frau V. zusätzlich vergütet (siehe Seite 53).

Manchmal ist die Ergänzungsleistung, die jemand bekommen kann, tiefer als der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien. Dann wird dieser ganze Pauschalbetrag anstelle einer EL-Zahlung bezahlt. Hätte Frau V. im Beispiel einen EL-Anspruch von unter 5496 Franken, würde der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien direkt an ihre Kasse überwiesen.



**TIPP** Den Entscheid darüber, wie viel Ergänzungsleistungen Sie erhalten, teilt Ihnen die Ausgleichskasse in Form einer Verfügung mit. Die Verfügung enthält eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Prüfen Sie diese genau. Sollte etwas nicht korrekt sein, haben Sie 30 Tage Zeit, um Einsprache zu erheben. Wie Sie das tun, erfahren Sie auf Seite 152.

### **Die Zahlungen auf Antrag**

Neben den monatlichen Ergänzungsleistungen können Sie auch Krankheits- und Behinderungskosten einfordern. Da solche Ausgaben nicht regelmässig anfallen, müssen Sie diese anhand der jeweiligen Unterlagen separat beantragen, zum Beispiel mit der Abrechnung der Krankenkasse. Folgende Krankheitskosten können Sie zusätzlich geltend machen (mehr dazu auf Seite 53):

- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse, also Franchise und Selbstbehalt
- Kosten für Zahnbehandlungen
- Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Auslagen für lebensnotwendige Diäten
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Hilfsmittel aus den Bereichen der Orthopädie, der Pflege oder für soziale Kontakte
- Kosten für ärztlich verordnete Erholungs- und Badekuren

Nicht vergessen: Auch wenn Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, weil Ihre Einnahmen die Ausgaben übersteigen, können Sie unter Umständen Geld von der EL erhalten. Nämlich dann, wenn die jährlichen Krankheits- oder Behinderungskosten Ihre Ausgaben derart erhöhen, dass die von der EL angerechneten Einnahmen überschritten werden.



**RALF G. HAT EINE GANZE IV-RENTE** und eine Rente der Pensionskasse. Sein Einkommen übersteigt die anerkannten Ausgaben jährlich um 500 Franken, er erhält also keine Ergänzungsleistungen. Doch in diesem Jahr hat er eine Zahnarztrechnung von 2100 Franken zu bezahlen. Damit erhöhen sich seine Ausgaben um 2100 Franken und er kann bei der EL-Stelle eine Rückvergütung der 1600 Franken Differenz beantragen.

Für die jährlichen Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen die folgenden Beträge nicht unterschreiten:

- für alleinstehende und verwitwete Personen: 25 000 Franken
- für Ehepaare: 50 000 Franken
- für Vollwaisen: 10 000 Franken
- für Heimbewohner: 6000 Franken



**ACHTUNG** *Der Antrag auf Rückvergütung der Krankheitskosten muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung – zum Beispiel des Arztes, der Spitex oder der Krankenkasse – bei der EL-Stelle eingereicht werden.*

## Wenn sich die Verhältnisse ändern

Finanzielle Verhältnisse ändern sich immer wieder – und das muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Wenn Sie eine solche Meldung vergessen, kann es zu unliebsamen Rückforderungen von zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen kommen. Oder Sie erhalten zu wenig Geld ausgezahlt. Beides ist für Sie und für die EL-Stellen mit grossen, unnötigen Umtrieben verbunden.

Ausgleichskassen können sich auch mal verrechnen – auch dann resultieren Rückerstattungen oder Nachzahlungen.



**TIPP** *Es lohnt sich, die Meldepflichten ernst zu nehmen, denn ein bewusstes Verschweigen einer neuen Ausgangslage kann sogar strafrechtliche Konsequenzen haben. Informieren Sie deshalb die Ausgleichskasse lieber einmal zu früh oder zu viel als gar nicht.*

## **Nachzahlungen**

Die Ausgleichskasse braucht Zeit, bis sie Ihren EL-Anspruch berechnet hat. Sie haben aber ab Anmeldedatum Anspruch auf die Leistungen. Deshalb kommt es am Anfang oft zu mehrmonatigen Nachzahlungen. Diese erhalten Sie in einer einmaligen Überweisung auf Ihr Konto.



**ACHTUNG** *In einigen Kantonen benötigen die Ausgleichskassen für die Berechnung mehrere Monate bis zu einem Jahr. In diesen Kantonen lohnt sich eine frühzeitige Anmeldung. Wird während der Wartezeit Ihr Geld knapp, können Sie zur Überbrückung Sozialhilfe beantragen (siehe Seite 145).*

Nachzahlungen kann es auch geben, wenn sich Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu Ihren Gunsten verändert. Typische Beispiele: Ihr Einkommen sinkt wegen einer Lohnreduktion, Ihre Ausgaben steigen wegen einer Mietzinserhöhung oder wegen höherer Kosten für den Heimaufenthalt.

## **Rückerstattungen**

Rückerstattungspflichtig werden Sie, wenn Sie zum Beispiel eine Mietzinsreduktion oder eine Lohnerhöhung zu spät melden.

Solche Rückforderungen darf die Ausgleichskasse mit fälligen Ergänzungsleistungen verrechnen, das heisst: Die monatlichen Zahlungen reduzieren sich. Deshalb lohnt es sich, eine Änderung sofort zu melden.